

Sicherheitsdatenblatt gem. VO (EG) 1907/2006

Druckdatum: 12.12.2013
Überarbeitet am: 12.12.2013

Version 2.0

ersetzt Version 1.0

Abschnitt 1:		Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens
1.1	Produktidentifikator	nanoestrich® Compound
	gültig für	nanoestrich® basic, nanoestrich® premium
1.2	Verwendungen	Bindemittel zur Herstellung von Estrichen
1.3	Lieferant	Mixit Dämmstoffe GmbH Galgenau 19 A-4212 Neumarkt i. Mkr. Tel: +43 7942 77811 0 Fax: +43 7942 7788 11 11
	Sachkundige Person	Email: labor@thermotec.eu
1.4	Notrufnummer	+43 7942 77811 0 Erreichbar während der Büroöffnungszeiten: Mo – Do: 08.00 – 15.00 Uhr Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
		Vergiftungsinformationszentrale Wien +43 1 406 43 43 Erreichbar von 0 - 24 h

Abschnitt 2:		Mögliche Gefahren
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs	<p> Gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008</p> <p>Reizwirkung auf die Haut Kat. 2 Schwere Augenschädigung Kat. 1 Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition Kat. 3</p> <p>H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.</p> <p> Gemäß RL 1999/45/EG</p> <p>Xi; Reizend</p> <p>R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut. R 41 Gefahr ernster Augenschäden.</p>
2.2	Kennzeichnungselemente	 Gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008



Gefahr

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261	Einatmen von Staub vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter der Problemstoffsammlung zuführen.

 Gemäß RL 1999/45/EG



Reizend

R 37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R 41	Gefahr ernster Augenschäden.
S 2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S 22	Staub nicht einatmen.
S 24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
S 46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Portlandzementklinker (CAS: 65997-15-1)

2.3 Sonstige Gefahren

Bei der Reaktion mit Wasser, oder wenn das Produkt feucht wird, entsteht eine alkalische Lösung. Der im Produkt enthaltene Zement ist chromatarm, weil der Gehalt an sensibilisierendem Chrom (VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil abgesenkt wurde. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

 Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Inhaltsstoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

 Gefährliche Inhaltsstoffe

Name	CAS # / EC # / Index #	Gew. %	Einstufung gem.		
			RL 67/548/EWG*	VO (EG) 1272/2008*	
Portlandzement-klinker (Cr(VI) < 2 ppm)	65997-15-1 / 266-043-4 / ---	4 - 85	Xi; R 37/38-41	Hautreiz. 2 Augenschäd. 1 STOT einm. 3	H315 H318 H335
Zitronensäure Registrierungs# gem. REACH : 01-2119457026-42-0000	77-92-9 / 201-069-1 / ---	< 3	Xi; R 36	Augenreiz. 2	H319
Quarz** (< 1% alveolengängiger Quarzanteil)	14808-60-7 / 238-878-4 / ---	0 - 25	---	---	---
Calciumsulfat**	7778-18-9 / 231-900-3 / ---	< 10	---	---	---

* Der Wortlaut der angegebenen R- bzw. H-Sätze und Gefahrenkategorien ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

** Für den Stoff existiert ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert (s. Abschnitt 8).

Abschnitt 4: Erste – Hilfe – Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
Keinerlei Verabreichungen bei Bewusstlosigkeit oder Krämpfen.
Kontaminierte Kleidung wechseln.

 Nach Einatmen

Frischlufzufuhr, Staub sollte schnell aus Hals und Nasenbereich entfernt werden.
Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

 nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut trockenes Produkt entfernen, mit reichlich Wasser und Seife nachwaschen.
Feuchtes Produkt mit viel Wasser abspülen.
Verunreinigte Kleidung wechseln und gründlich reinigen.
Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

 nach Augenkontakt

Auge nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Reibung zusätzlich Hornhautschäden auftreten können.

Bei Berührung mit den Augen, gegeben falls Kontaktlinsen entfernen und sofort bei geöffnetem Lidspalt mind. 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Immer Augenarzt oder Augenklinik konsultieren.

 nach Verschlucken

Mund mit kaltem Wasser spülen, reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Je nach Zustand des Patienten sollten Symptome und Allgemeinzustand durch den Arzt beurteilt werden.



Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Produkt ist nicht brennbar.

 Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid

 Aus Sicherheitsgründen ungeeignet

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unter Brandbedingungen können folgende Gase entstehen: CO_x, NO_x

5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Geschlossener Schutzanzug.



Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Beschränkter Zugang zum betroffenen Bereich, bis die Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind.

Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Stäube nicht einatmen.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (s. Abschnitt 8)

Unkontrollierten Zutritt von Wasser vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trocken aufnehmen. Staubentwicklung vermeiden.

In geeigneter Weise entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen s. Abschnitt 8, Entsorgung s. Abschnitt 13



Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Produkt nicht mit den Augen und der Haut in Kontakt kommen lassen. Stäube nicht einatmen.
Behälter dicht geschlossen halten.
Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

 Brand und Explosionsschutz

entfällt

 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Kühl und trocken im Originalgebinde lagern.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Bei nicht sachgerechter Lagerung kann der enthaltende Chromatreduzierer seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und eine sensibilisierende Wirkung bei Hautkontakt kann nicht ausgeschlossen werden.

 Werkstoffunverträglichkeit

Keine Daten vorhanden.

 Empfohlene Lagertemperatur

Kühl - Raumtemperatur

 VbF Klasse

Entfällt.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bindemittel zur Herstellung von Estrichen



Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

MAK-Werte (gültig für A gem. GKV 2011 Anh. 1)

			TMW / KZW*		Anm	Dauer
Name	CAS#		[ppm]	[mg/m³]		[min]
Portlandzement (Staub)	65997-15-1	MAK		5 E / ---		
Chrom(VI)-verbindungen	---	TRK		0,05 E / 0,2 E		
Calciumsulfat	7778-18-9	MAK		5 A / 10 A		2x60(Miw)
Biolog. Inerte Stäube	---			10 E / 20 E 5 A / 10 A		
Quarz	14808-60-7	MAK	Jahresmittelwert: 0,15 A mg/m³			

*TMW Tagesmittelwert
MoW Momentanwert
E Einatembare Fraktion
A Alveolengängige Fraktion

KZW
MIW

Kurzzeitwert
Mittelwert

Arbeitsplatzgrenzwert (gültig für D gem. TRGS 900 – zuletzt geändert 2012)

Name	CAS#	AGW		Spitzenbegrenzung
		[ppm]	[mg/m ³]	Überschreitungsfaktor
Portlandzement (Staub)	65997-15-1		5 E	
Calciumsulfat	7778-18-9		6 A	
Allgemeiner Staubgrenzwert	---		3 A 10 E	2(II)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
 Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
 Bei der Arbeit nicht essen und trinken, vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
 Stäube nicht einatmen.

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

 Atemschutz

Staubmaske

 Handschutz

Schutzhandschuhe (z.B. nitrilgetränkte Baumwolle) tragen.
 Nicht geeignet: Lederhandschuhe
 Die Auswahl des geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung von Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

 Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille

 Körperschutz

Geschlossene, langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk.

 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.



Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

-  Aggregatzustand Pulver
-  Farbe grau
-  Geruch arttypisch
-  Geruchsschwelle Keine Informationen verfügbar.
-  pH-Wert reagiert mit Wasser alkalisch
-  Schmelzpunkt Portlandzement: > 1250 °C

▲ Siedepunkt / Siedebereich	Keine Informationen verfügbar.
▲ Flammpunkt	Keine Informationen verfügbar.
▲ Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	Keine Informationen verfügbar.
▲ Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Informationen verfügbar.
▲ Obere Explosionsgrenze	Keine Informationen verfügbar.
▲ Untere Explosionsgrenze	Keine Informationen verfügbar.
▲ Dampfdruck (50 °C)	Keine Informationen verfügbar.
▲ Schüttdichte	ca. 1000 g/l
▲ Löslichkeit in Wasser (20 °C)	Portlandzement: 0,1 – 1,5 g/l
▲ Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Informationen verfügbar.
▲ Zündtemperatur	Keine Informationen verfügbar.
▲ Zersetzungstemperatur	Keine Informationen verfügbar.
▲ Viskosität (20 °C)	Keine Informationen verfügbar.
▲ Explosive Eigenschaften	Das Produkt selbst ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger Staub-Luftgemische möglich.
▲ Oxidierende Eigenschaften	Keine Informationen verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben
Keine.



Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
- 10.2 Chemische Stabilität
Bei sachgerechter Lagerung stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Feuchtigkeit.
- 10.5 Unverträgliche Materialien
Unkontrollierte Verwendung von Aluminiumpulver im feuchten Produkt sollte vermieden werden. Wasserstoff entsteht.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Im Brandfall können folgende Gase entstehen: CO_x, NO_x



Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizitätsuntersuchungen wurden an diesem Produkt nicht durchgeführt.

 Einstufungsrelevante LD₅₀-Werte der Einzelkomponenten

Keine Daten vorhanden.

 Primäre Reizwirkung

Haut: reizend auf Haut und Schleimhäute. Anhaltender Kontakt kann zu ernsten Hautschäden führen.

Auge: stark reizend. Verursacht schwere, möglicherweise irreversible Augenschäden.

Atemwege: reizend

 Sensibilisierung

Der Gehalt an sensibilisierendem Chrom (VI) des im Produkt enthaltenden Zements wurde durch Zusätze auf unter 2 ppm abgesenkt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

Dadurch ist eine sensibilisierende Wirkung nicht zu erwarten. ^[1]

 Cancerogenität

Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zementexposition und Krebserkrankungen wurde nicht festgestellt. ^[2]

 Mutagenität

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0,1%, die als Mutagen eingestuft sind.

 Reproduktionstoxizität

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0,1%, die als Reproduktionstoxisch eingestuft sind.

 Weitere Angaben

Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 Anh. I sowie der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG eingestuft.



Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Am Produkt selbst wurden keine ökotoxikologischen Untersuchungen durchgeführt. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 Anh. I sowie der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG eingestuft.

 Aquatische Toxizität von Einzelkomponenten

Keine Daten vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für anorganische Materialien nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten für das Produkt selbst vorhanden.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Keine Daten vorhanden.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen
Das Produkt nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Die Freisetzung des Produktes in größeren Mengen in Wasser kann zu pH-Wert Verschiebungen führen.



Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Produktreste nur über autorisierte Unternehmen entsorgen.
Nicht in die Kanalisation, in den Boden oder Gewässer gelangen lassen.
- Empfohlen: Produktreste für die Entsorgung, wenn möglich mit Wasser aushärten lassen.
- Abfallschlüsselnummer und -name (ungebrauchtes Produkt)
39909g (ÖNORM S 2100); Abfallverzeichnis
sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit produktionsspezifischen oder anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen
- Abfallschlüsselnummer und -name (ausgehärtetes Produkt)
31427 (ÖNORM S 2100); Abfallverzeichnis
Betonabbruch
- Europäischer Abfallkatalog
Ungebrauchtes Produkt:
160303* (anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
Ausgehärtetes Produkt:
170101 (Beton), 101314 (Betonabfälle und Betonschlämme)
- Anmerkung: Der EAK-Abfallschlüssel ist herkunftsbezogen. Dies kann zu einer anderen Einstufung führen.
Die Entscheidung darüber trifft der letzte Anwender.
- Ungereinigte Verpackungen
Empfehlung: Behälter vollständig entleeren und einem qualifizierten Fachbetrieb zur Rekonditionierung, Wiederverwertung oder Abfallentsorgung zuführen.



Abschnitt 14: Angaben zum Transport

- Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften für Land, Luft und See.
- 14.1 UN-Nummer
Entfällt.
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Entfällt.
- 14.3 Transportgefahrenklasse
Entfällt.
- 14.4 Verpackungsgruppe
Entfällt.

- 14.5 Umweltgefahren
Entfällt.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Entfällt.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Entfällt.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006. Das Gemisch wurde eingestuft gemäß den Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG sowie gem. VO (EG) 1272/2008 Anh. I

-  REACH Anhang XVII Abs. 47 (gem. Änderungs-VO (EG) Nr. 552/2009)
 1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom VI in der Trockenmasse des Zements nach Hydratisierung mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) beträgt.
 2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so muss der Lieferant unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar angegeben ist, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Absatz 1 genannten Grenzwert überschreitet.
 3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.

Nationale Vorschriften:

Österreich:

-  Kennzeichnung gemäß BGBl II 2000/81 ChemV 1999.
Das Produkt ist als gefährlich eingestuft und dementsprechend kennzeichnungspflichtig.
-  ChemG 1996 - Novelle 2011
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein gefährliches Gemisch (eine gefährliche Zubereitung) im Sinne des österreichischen Chemikaliengesetzes 1996 – Novelle 2011.
-  VbF – Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BGBl 1991/240)
Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist nicht anwendbar.
-  ChemVerbotsV 2003 § 19a (gem. Änderung durch BGBl. II Nr. 114/2007)
Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Zement und zementhaltigen Zubereitungen sind verboten, sofern ihr Gehalt an löslichem Chrom VI nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.

Deutschland:

-  Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999/ Anhang 4.
WGK 1 (schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt wird lediglich in Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschrieben. Die Berechnung der Einstufung gem. Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bzw. CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008 basiert auf der Einstufung der Einzelkomponente gem. Anhang VI der CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008, sowie auf Herstellerangaben ergänzt durch Angaben aus der Gefahrstoffdatenbank.

 Relevante R-Sätze

R 36	Reizt die Augen.
R 37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R 41	Gefahr ernster Augenschäden.

 Relevante H-Sätze

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

 Relevante Gefahrenkategorien

Hautreiz. 2	Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2
Augenschäd. 1	Schwere Augenschädigung Kategorie 1
Augenreiz. 2	Schwere Augenreizung Kategorie 2
STOT wdh. 2	Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition Kategorie 2
STOT einm. 3	Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition Kategorie 3

 Ausgabe

Version 2.0 ersetzt Version 1.0 vom 07.05.2013
 Änderungen im Punkt 7.1, 7.2; Namensänderung von nanoestrich® auf nanoestrich® Compound

 Erstellt von

UmEnA GmbH

 Abkürzungen

n. u. nicht untersucht
 n. a. nicht anwendbar

 Datenquellen

^[1] European commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr(VI) in cement (European Commission, 2002)
^[2] Portland Cement Dust – Hazard assessment document EH 75/7, UK Health and Safety Executive 2006. S.
<http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>